

99003054080001

# Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Entschädigung bei Verdienstaussfall

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121296648/L100002>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99003054080001  |
| Leistungsbezeichnung I    | Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz<br>Gewährung für Entschädigung bei Verdienstaussfall  |
| Leistungsbezeichnung II   | Verdienstaussfallentschädigung bei Quarantäne /<br>Tätigkeitsverbot beantragen  |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug   |
| Quellredaktion            | Nordrhein-Westfalen   |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)   |
| Begriffe im Kontext       | Tätigkeitsverbot, Infektionsschutz, Absonderung,<br>Entschädigung, Quarantäne, Quarantäne,<br>Verdienstaussfall, Homeoffice,<br>Verdienstaussfallentschädigung, Infektionsschutzgesetz, |

| Modul                         | Sachverhalt   |
|-------------------------------|---|
|                               | Infektion   |
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| Leistungsgruppierung          | Gesundheit (003)  |
| Verrichtungskennung           | Gewährung (080)   |
| SDG-Informationsbereich       | Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten   |
| Lagen Portalverbund           | Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Krankheit (1130200)   |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein  |
| Fachlich freigegeben am       | 09.05.2022  |
| Fachlich freigegeben durch    | Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  |
| Handlungsgrundlage            | § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)<br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html</a>   |
| Teaser                        | Wenn Sie einen Verdienstausschlag infolge von behördlich angeordneter Quarantäne bzw. Tätigkeitsverbot haben, können Sie eine Entschädigung erhalten.   |
| Volltext                      | <p>Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind.</p> <p>Wenn Sie durch eine behördliche Maßnahme aufgrund des Infektionsschutzgesetzes unter häuslicher Quarantäne gestellt oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung des entstandenen Verdienstausschlages.</p> <p>Wie Sie die Entschädigung erhalten, hängt von der Art Ihrer Beschäftigung ab:</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Als Arbeitnehmer erhalten Sie die Entschädigung in den ersten sechs Wochen direkt von Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.

Als Arbeitgeber können Sie sich ihre Aufwendungen von der zuständigen Behörde erstatten lassen.

Selbständige können die Entschädigung direkt bei der zuständigen Behörde beantragen.

Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 2 Jahren rückwirkend nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden.

Eine Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) möglich. Hier erhalten Sie auch weitere hilfreiche Informationen.

Die Entschädigungshöhe ist abhängig vom Verdienstausschlag: Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe von 67 % des entstandenen Verdienstausschlags gewährt. Zudem werden auch Sozialversicherungsbeiträge bzw. Aufwendungen zur sozialen Sicherung anteilig erstattet.

## Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen variieren nach Art der Beschäftigung:

Für Selbstständige:

- Einkommensnachweis (Steuerbescheid) des vergangenen Jahres
- Falls verfügbar: Nachweis über den Einkommensausfall im Zeitraum des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung/Quarantäne
- Ggf. Nachweise über erhaltene Versicherungsleistungen
- Falls verfügbar: Nachweis über das behördlich angeordnete Tätigkeitsverbot bzw. die behördlich angeordnete Absonderung/Quarantäne
- Ggf. Nachweise zum Impfstatus

Für Arbeitgeber:

## Modul

## Sachverhalt

- Lohnnachweise der beiden Monate vor Verdienstausschlag je Arbeitnehmer\*in
- Lohnnachweise für die Monate, für welche die Erstattung geltend gemacht wird, je Arbeitnehmer\*in
- Falls verfügbar: Nachweis über das behördlich angeordnete Tätigkeitsverbot bzw. die behördliche angeordnete Absonderung/Quarantäne
- Ggf. Nachweise zum Impfstatus

Für Bevollmächtigte:

- Falls Sie diesen Antrag im Auftrag eines Unternehmens oder eines Selbstständigen stellen (z.B. als Steuerberater) reichen Sie bitte eine Vollmacht ein

## Voraussetzungen

- Es bestand eine Quarantäne nach § 30 IfSG oder ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG.
- Es gab keine Möglichkeit, den Verdienstausschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
- Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden.
- Es bestand keine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit.

## Kosten

keine

## Verfahrensablauf

Die Antragstellung erfolgt online über <https://www.ifsg-online.de>. Der Verfahrensablauf variiert je nach Art der Beschäftigung:

Bei Arbeitnehmern:

Arbeitnehmer erhalten die Entschädigung in den ersten sechs Wochen als Lohnfortzahlung von ihren Arbeitgebern. Ab der siebten Woche müssen sie selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten.

Bei Arbeitgebern:

Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend auf Antrag zurückerstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmer\*innen gemeinsam stellen.

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
|                              | <p>Bei Selbstständigen:</p> <p>Selbstständige können den Antrag selbst stellen.</p> <p>Nach Prüfung des Anspruchs durch die Behörde wird ein entsprechender Bescheid erteilt.</p>  |
| Bearbeitungsdauer            | Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.  |
| Frist                        | <p>24 Monat(e)</p> <p>Sie müssen den Antrag auf Erstattung des Verdienstauffalls bei einem Tätigkeitsverbot spätestens 24 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots stellen. Bei einer Absonderung müssen Sie den Antrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Absonderung stellen.</p> <p>Der Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden.</p>  |
| weiterführende Informationen | <p>Allgemeine und weiterführende Informationen zur Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz</p> <p><a href="https://ifsg-online.de">https://ifsg-online.de</a> Informationen zu Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbots</p> <p><a href="https://www.ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html">https://www.ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html</a></p>  |
| Hinweise                     | <p>Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="https://ifsg-online.de">https://ifsg-online.de</a></p>  |
| Rechtsbehelf                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz</li> <li>• Gewährung für Entschädigung bei Verdienstauffall</li> <li>• Anspruch auf finanzielle Entschädigung bei Verdienstauffall aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne/eines behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots für die Dauer der Maßnahme.</li> <li>• Auszahlung und Beantragung durch den Arbeitgeber</li> <li>• Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

werden.

- Antragstellung kann für 12 Bundesländer online unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) erfolgen.
- Die Höhe der Entschädigung liegt für die ersten sechs Wochen bei voller Höhe, mit Beginn der siebten Woche beträgt sie 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufalls.

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz  
Gewährung für Entschädigung bei Verdienstaufall,  
Compensation under the Infection Protection Act  
Granting of compensation for loss of earnings